

# § 209-Polizeidaten Auch VfGH ordnet Vernichtung manueller Dateien an

**Plattform gegen § 209: Rehabilitierungsgesetz endlich behandeln!**

Die *Plattform gegen § 209* zeigt sich hocheifrig über das soeben bekannt gewordene Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs zu den § 209-Polizeidaten. Demnach sind diese Daten, wie bereits der Verwaltungsgerichtshof entschieden hat (VwGH 19.12.2005, 2005/06/0140), nicht nur aus den Computer-Datenbanken zu löschen sondern auch aus den manuellen, auf Papier geführten Dateien (VfGH 15.12.2005, B 1590/03).

Nachdem das anti-homosexuelle Sonderstrafgesetz im August 2002 aufgehoben worden war, hatten sich die Sicherheitsbehörden anfangs generell geweigert, die Vormerkungen der § 209-Opfer in den polizeilichen Datenbanken löschen zu lassen. Sie bestanden darauf, diese Daten zur Vollziehung der § 209-Ersatzbestimmung, § 207b StGB, zu benötigen. Innenminister Strasser hat daher im Februar 2003 per Erlaß nur die Löschung jener Daten von § 209-Opfern angeordnet (Erlaß 05.02.2003, 3200/225-II/BK/2.3/03), die freigesprochen oder deren Verfahren eingestellt wurden, was – auf Grund einer Verfassungsgerichtshofentscheidung - ohnehin bei jedem Delikt der Fall ist.

Die anschließenden ein ganzes Jahr dauernden intensiven Bemühungen der *Plattform gegen § 209* und von *Amnesty International*, und die ersten Beschwerdefälle, insb. vor der Datenschutzkommission, haben dann Erfolg gezeitigt. Innenminister Dr. Ernst Strasser hat zum einen per Erlaß die Löschung sämtlicher Vormerkungen nach § 209 im österreichweiten Polizeicomputer EKIS angeordnet (Erlaß der Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit vom 10.04.2003, 8181/421-II/BK/1/03) und zum anderen mit Verordnung sämtliche erkennungsdienstlichen Daten (Fingerabdrücke, Fotos, Gendaten etc.) der § 209-Opfer vernichten lassen (VO vom 12.08.2003, BGBl II 361/2003).

## **Gewissensgefangener und Jugendlicher erhielten gegen Datenschutzkommission recht**

Weiterhin verweigert wurde aber die Löschung aller auf Papier vorhandenen Daten. Diese Rechtsansicht der Polizeibehörden hat auch die Datenschutzkommission geteilt und alle diesbezüglichen Beschwerden von § 209-Opfern abgewiesen. Die Frage der Papierdaten musste daher an den Verfassungsgerichtshof und den Verwaltungsgerichtshof herangetragen werden.

Vor zwei Wochen wurde die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshof bekannt, mit dem er in einem ersten Fall einem Beschwerdeführer Recht gegeben hat. Es handelt sich dabei um jenen Mann, der 2001 auf Grund des § 209 inhaftiert wurde und von Amnesty International als erster Gewissensgefangener Österreichs seit Jahrzehnten adoptiert worden ist. Im Februar 2005 hat der Europäische Menschenrechtsgerichtshof Österreich in diesem Fall verurteilt (*F.L. gg. Österreich* 2005). Der Verwaltungsgerichtshof hat nun erkannt, dass – auf Grund des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes - nicht nur die Daten in den Computerdatenbanken sondern auch in den manuellen (auf Papier geführten) Dateien, wie den Protokollbüchern, zu löschen sind.

Der Verfassungsgerichtshof hat dies mit seinem heute bekannt gegebenen Erkenntnis bestätigt. Im Fall jenes jungen Mannes, der 2000 verurteilt worden war, weil er als 19jähriger mit einem 16jährigen Sex hatte (Österreich wurde deshalb im Oktober 2004 verurteilt: *Wolfgang Wilfling & Michael Woditschka gg. Österreich*), haben die Verfassungsrichter den Bescheid der Datenschutzkommission aufgehoben. Es sei nicht klar, warum eine Anonymisierung nicht möglich sei.

Übrig bleibt nun nur noch die Frage der Vernichtung (auch) der bei den Polizeibehörden verbliebenen Kopien der Ermittlungsakten selbst. Die § 209-Opfer haben geltend gemacht, dass ihnen aus der Europäischen Menschenrechtskonvention (Art. 8) ein Anspruch auch auf Vernichtung dieser Akten zukommt. Sowohl der Verfassungsgerichtshof als auch der Verwaltungsgerichtshof haben die Vernichtung abgelehnt, weil Akten keine Dateien im Sinne des Datenschutzgesetzes seien. Mit dem Argument der Beschwerdeführer auf Grund der Europäischen Menschenrechtskonvention haben sie

sich nicht auseinander gesetzt. Diese Frage wird nun der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte zu klären haben.

„Die Erkenntnisse des Verfassungs- und des Verwaltungsgerichtshofs sind Meilensteine in der Rehabilitierung der § 209-Opfer“, sagt der Wiener Rechtsanwalt Dr. Helmut Graupner, Sprecher der Plattform gegen § 209 und Vertreter der Beschwerdeführer, „Umso schändlicher ist die Untätigkeit des Parlaments, wo ein Gesetzentwurf zur umfassenden Rehabilitierung seit Monaten unbehandelt liegt“.

In der überkonfessionellen und überparteilichen *Plattform gegen § 209* haben sich über 30 Organisationen zusammengeschlossen, um gegen das in § 209 StGB verankerte diskriminierende zusätzliche Sondermindestalter von 18 Jahren ausschließlich für homosexuelle Beziehungen zwischen Männern (zusätzlich zur allgemeinen, für Heterosexuelle, Lesben und Schwule gleichermaßen gültigen Mindestaltersgrenze von 14 Jahren) anzukämpfen. Der Plattform gehören neben nahezu allen Vereinigungen der Homosexuellenbewegung auch allgemeine Organisationen an, wie Aids-Hilfen, die Kinder- und Jugendanwaltschaften Tirol und Wien, die Österreichische Hochschülerschaft, die Bewährungshilfe, die Österreichische Gesellschaft für Sexualforschung u.v.a.m.. Nach der Aufhebung des § 209 StGB dringt die Plattform auf die Entlassung aller Gefangenen und die Rehabilitierung und Entschädigung aller § 209-Opfer und beobachtet die Vollziehung der § 209-Ersatzbestimmung, § 207b StGB.

Das Erkenntnis des VfGH im Wortlaut: [http://www.vfgh.gv.at/cms/vfgh-site/attachments/6/5/4/CH0003/CMS1138113809350/datenloeschung\\_209\\_b1590-03.pdf](http://www.vfgh.gv.at/cms/vfgh-site/attachments/6/5/4/CH0003/CMS1138113809350/datenloeschung_209_b1590-03.pdf)

Rückfragehinweis: Plattform gegen § 209: 01/876 30 61, 0676/3094737, [office@paragraph209.at](mailto:office@paragraph209.at), [www.paragraph209.at](http://www.paragraph209.at)

25.01.2006